

### **Art. 3 Siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht**

<sup>1</sup>Dem Vorkaufsrecht nach § 4 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes unterliegen Grundstücke ab einer Mindestgröße von einem Hektar. <sup>2</sup>§ 4 des Reichssiedlungsgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.